

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik vom 24. April 2008 (FU-Mitteilungen 26/ 2008, S. 514) Satzung erlassen:\*

#### Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
  - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
    - Fach 1 Mathematik (F1 in der Formel),
    - Fach 2 Deutsch (F2 in der Formel)
  - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturprüfung oder im vierten Kurshalbjahr mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens sechs Monate mit wöchentlich mindestens 15 Zeitarbeitsstunden in einer der in der Anlage angeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder praktischen Tätigkeiten ausgeführt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten. Über die Anerkennung der Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit entscheiden die Auswahlbeauftragten. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.“

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juni 2009 bestätigt worden.

2. Die Anlage: Zuordnung von Auswahlpunkten gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1 entfällt.

3. Der Satzung wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 über studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit**

**1. Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung:**

- a) Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher und Heilpädagogin oder Heilpädagoge – Nach Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung;
- b) Ausbildung in Tätigkeitsbereichen der sozialen Berufe (insbesondere Kinderkrankenschwester, Altenpflegerin, Sozialpfleger) – Nach Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre Berufserfahrung;
- c) Praktika in schulischen oder außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -bildung – Mindestens sechs Monate;
- d) Praktika in Einrichtungen der Erwachsenenbildung – Mindestens sechs Monate;

e) Praktika in Tätigkeitsfeldern der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung – Mindestens sechs Monate;

f) Praktika in Tätigkeitsfeldern der sozialen Dienste – Mindestens sechs Monate“

**2. Grundschulpädagogik**

- a) Tätigkeit in öffentlichen und anerkannten privaten Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes (die Schulen müssen nicht im Land Berlin gelegen sein);
- b) Tätigkeit in Kindergärten und Vorschulen;
- c) Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendpflege (insbesondere Kinderheime, Jugendheime, Schulstationen) im Sinne des Jugendhilfegesetzes;
- d) Erziehung von Kindern über mindestens ein Jahr, die in geeigneter Form, über deren Relevanz die Auswahlbeauftragten entscheiden, nachgewiesen wird.
- e) Sonstige praktische Tätigkeiten, bei denen eine unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit ausgeübt wird.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 24. April 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerLHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie:

1. Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung
- und
2. Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik.

#### § 2

##### Auswahlquote

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3

##### Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Juni 2008 bestätigt worden.

#### § 4

##### Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerLHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerLHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerLHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die folgenden Fächer:

1. im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
2. im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik
  - Mathematik im Leistungskurs
  - Deutsch im Leistungskurs.

b) Der Note der Qualifikation gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.

Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Studiengangs gemäß § 1.

- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### **§ 6**

#### **Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Erziehungswissenschaft und Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin vom 10. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 31/2007, S. 306) außer Kraft.

### Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10